

Jugendordnung der Bläserjugend im Blasmusikverband Vorspessart (BVV)

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen "Bläserjugend im Blasmusikverband Vorspessart" (BVV) - nachfolgend "Bläserjugend" genannt - und hat ihren Sitz am Sitz des BVV.
2. Die Bläserjugend ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung innerhalb des im Vereinsregister eingetragenen BVV.
3. Sie bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen des BVV.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Bläserjugend ist die Gemeinschaft der auf Verbandsebene organisierten Jugend im BVV. Sie dient der Pflege und Förderung der Blasmusik und verwandter musikalischer Bereiche sowie dem damit verbundenen Brauchtum und ermöglicht so das Musizieren in zeitgemäßen Gemeinschaften. Sie nimmt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen der Mitgliedsvereine des BVV in Staat und Gesellschaft wahr, um damit den dieser Musikgattung zukommenden künstlerischen, kulturpolitischen, soziologischen und jugendpflegerischen Stellenwert zu wahren und für dessen Weiterentwicklung Sorge zu tragen. Sie dient damit der kulturellen Bildung der Jugend allgemein, darüber hinaus der Pflege der Kameradschaft zwischen ihren musikalischen Vereinigungen und den Jugendlichen selbst. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen, die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken, sowie die Entwicklung zu verantwortungsbewussten Mitgliedern eines demokratischen Staates unterstützen.
2. Sie vertritt die Interessen der Jugendlichen der Mitgliedsvereine des BVV in überverbandlichen Angelegenheiten im In- und Ausland, wobei die Aufgaben anderer Organisationen (z.B. Landesmusikrat, Deutscher Musikrat, Deutsche Bläserjugend, BBMV, BDB, BDMV, VdM) unberührt bleiben.
3. Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendwohlfahrtsgesetz, Jugendbildungsgesetz). Sie nimmt die Funktionen eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung wahr und anerkennt als solcher die gesetzlichen Förderungsgrundsätze.
4. Um diese Zwecke zu erreichen, nimmt die Bläserjugend folgende Aufgaben wahr:
 - a) in ständiger Zusammenarbeit mit dem Musikbeirat des BVV die musikalische und methodische Weiterbildung von Jugendleitern, Jungmusikern und Jugendausbildern, sowie die Vermittlung von Kenntnissen für die zeitgemäße Führung von Jugendgruppen und Jugendorchestern in Lehrgängen und Seminaren,
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, die musikalische Leistungsfähigkeit zu steigern und zwischenmenschliche Beziehungen zu fördern und zu pflegen,
 - c) die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Leistungsabzeichen der Stufen D1 (Bronze), D2 (Silber) und D3 (Gold). Näheres regeln gesonderte Richtlinien übergeordneter Verbände.

- d)Information und Beratung über geeignete Musikkultur,
 - e)Darstellung der kulturellen und jugendpflegerischen Arbeit der Bläserjugend in der Öffentlichkeit,
 - f)Unterhaltung eines Jugendauswahlorchesters (Jugendverbandsorchester des BVV)
 - g)Unterstützung und Beratung bei der Bildung von Jugendauswahlorchestern,
 - h)die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und dem Stadt- und Kreisjugendring,
 - i)Information und Beratung über Fördermittel.
- 5.Die Bläserjugend ist parteipolitisch neutral. Sie wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.Die Bläserjugend ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" (§ 51 ff) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.Alle dem Verein zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung vorgegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bläserjugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.Bei Auflösung oder Aufhebung der Bläserjugend fällt das Vermögen dem BVV zu. Dieser verwendet es ausschließlich und unmittelbar für seine satzungsmäßigen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.Der Bläserjugend gehören an:
 - a)ordentliche Mitglieder
 - b)fördernde Mitglieder
- 2.Ordentliche Mitglieder sind die Jugendlichen in den dem BVV angeschlossenen Vereinen. Auf Verbandsebene ist die Bläserjugend der freiwillige Zusammenschluss aller Jugendlichen der Mitgliedsvereine innerhalb des BVV. Dort gehören der Bläserjugend Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an.
- 3.Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich verpflichten, die Aufgaben der Bläserjugend ideell oder materiell zu fördern.

§ 5 Beitritt

Mit Beitritt eines Vereins zum BVV sind die Jugendlichen dieses Vereins gemäß §4 ordentliche Mitglieder der Bläserjugend.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss von einzelnen Mitgliedern oder

durch Austritt oder Ausschluss des Vereines des Mitgliedes aus dem BVV. Näheres regelt die Satzung des BVV.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen der Bläserjugend teilzunehmen,
 - b) Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen der Bläserjugend in Anspruch zu nehmen,
 - c) sich von den zuständigen Organen der Bläserjugend kostenlos in allen Fragen der fachlichen Jugendarbeit und überfachlichen Jugendpflege beraten zu lassen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Bläserjugend zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Bläserjugend durchzuführen.

§ 8 Organe

Organe der Bläserjugend sind:

1. die Hauptversammlung (§9) und
2. der Jugendbeirat (§10).

§ 9 Hauptversammlung der Bläserjugend

1. Die Hauptversammlung der Bläserjugend setzt sich zusammen aus dem Jugendbeirat nach §10, dem Vorsitzenden des Musikbeirates des BVV oder einem Stellvertreter und je einem Delegierten der einzelnen Mitgliedsvereine (Jugendleiter oder Vertreter).
2. Die Hauptversammlung der Bläserjugend entscheidet über alle musikalischen und allgemeinen (jugendpflegerischen) Fragen der Jugendarbeit innerhalb des BVV.
3. Sie bestätigt den Haushaltsplan.
4. Zur Hauptversammlung der Bläserjugend ist vom/von den Verbandsjugendleiter/n nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor Durchführung, einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Versand an die von Seiten des Mitgliedsvereines des BVV angegebene E-Mail-Adresse. Der/ein Verbandsjugendleiter leitet die Hauptversammlung.
5. Anträge und Anregungen sind bei dem/den Verbandsjugendleiter/n mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
6. In der Hauptversammlung der Bläserjugend sind stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder des Jugendbeirates und
 - b) die jeweiligen Jugendleiter der Mitgliedsvereine oder deren Vertreter
7. Jeder Verein hat unabhängig von der Anzahl der von ihm vertretenen Jugendlichen eine Stimme - auch in den Vereinen, in welchen Verbandsjugendleiter oder Mitglieder im Jugendbeirat in Personalunion tätig sind. Auf einen Delegierten kann eine weitere Stimme übertragen werden. Die Stimmübertragung ist schriftlich nachzuweisen. Eine Übertragung auf ein Mitglied des Jugendbeirates ist nicht zulässig.
8. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten geheim.

9. Die Hauptversammlung der Bläserjugend kann für das Wahlverfahren eine Wahlordnung erlassen.
10. Die Hauptversammlung der Bläserjugend ist zuständig für
 - a) die Wahl und die Entlastung des/der Verbandsjugendleiter/s und ggf. deren Stellvertreter,
 - b) die Wahl und die Entlastung der Beisitzer im Jugendbeirat
 - c) die Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - d) die Verwendung der zufließenden Mittel und Genehmigung der Haushaltsführung
 - e) Änderung der Jugendordnung
 - f) Auflösung der Bläserjugend.
11. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus
 - a) dem/n Verbandsjugendleiter/n und ggf. deren Stellvertretern und
 - b) den Beisitzern im Jugendbeirat
2. Er ist zuständig für die Durchführung von musikalischen und jugendpflegerischen Veranstaltungen (vgl. § 2, 4). Im Übrigen berät er die Organe der Bläserjugend und des BVV. Seine Beschlüsse werden in der Hauptversammlung und in den Sitzungen des Präsidiums des BVV von dem/n Verbandsjugendleiter/n oder einem Vertreter vorgetragen.
3. Bezüglich Vergütungen gilt die Satzung des BVV.
4. Die Sitzungen des Jugendbeirates werden von dem/n Verbandsjugendleiter/n geleitet und finden nach vorheriger Terminabsprache zwischen den Mitgliedern des Jugendbeirates statt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Verbandsjugendleiter/s doppelt. Anträge und Anregungen können von allen Mitgliedern der Bläserjugend jederzeit bei den Mitgliedern des Jugendbeirates in schriftlicher oder mündlicher Form eingereicht werden.
5. Über jede Sitzung des Jugendbeirates ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Jugendbeirat kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen.
7. Die Leitung des Jugendbeirates obliegt dem/n Verbandsjugendleiter/n.
8. Werden mehrere Verbandsjugendleiter gewählt, so ist jeder alleine vertretungsberechtigt.
9. Der Jugendbeirat beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Er sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Bläserjugend nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.
10. Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates vorzeitig aus, dann werden seine Aufgaben von einem anderen Mitglied übernommen. Scheidet der/ein Verbandsjugendleiter vorzeitig aus, dann wird die Aufgabe kommissarisch von einem der weiteren

Verbandsjugendleiter oder ggf. einem Stellvertreter übernommen. Scheiden alle Verbandsjugendleiter vorzeitig aus, wird die Leitung der Bläserjugend vom Präsidium des BVV übernommen. Dieses hat unverzüglich eine Hauptversammlung herbeizuführen, in der Neuwahlen stattfinden müssen. Entscheidungen bis zur Neuwahl eines Verbandsjugendleiters trifft das Präsidium des BVV.

11. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
12. Der Jugendbeirat kann die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung regeln. Die Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Jugendbeirates durch einfache Mehrheit.
13. Zu den Aufgaben des/der Verbandsjugendleiter/s gehören:
 - a) Leitung der Bläserjugend
 - b) Vertretung der Bläserjugend in allen Angelegenheiten (intern und extern)
 - c) Vorsitz im Jugendbeirat und Leitung/Organisation der Sitzungen des Jugendbeirates
 - d) Koordination der Arbeit der Bläserjugend im BVV
 - e) Vorbereitung und Organisation der Jahreshauptversammlung
 - f) Kommunikation und Austausch mit allen Organen der Bläserjugend und des BVV
 - g) er/sie ist/sind Mitglied/er im Präsidium des BVV kraft Amtes.

§11 Aufbringung der Mittel

1. Die Mittel zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Bläserjugend werden durch Beihilfen des BVV zur Jugendarbeit, durch Zuschüsse der Jugendringe, sowie durch Zuwendungen und Schenkungen Dritter aufgebracht.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Bläserjugend in eigener Zuständigkeit.
3. Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle und der Zustimmung der Hauptversammlung und des Präsidiums des BVV.

§ 12 Patronat

Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des BVV. Es besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch die Organe des BVV. Der BVV verpflichtet sich, das Patronat stets so auszuüben, dass die Selbständigkeit der Bläserjugend in Führung und Verwaltung sowie die Entscheidungsfreiheit über die Verwendung ihrer Mittel jederzeit uneingeschränkt gewährleistet ist.

Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend bzw. des BVV selbst geschädigt werden.

§13 Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung dieser Jugendordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die

Hauptversammlung des BVV.

§14 Auflösung der Bläserjugend

Die Bläserjugend im BVV wird aufgelöst, wenn sich mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung dafür aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 aufgeteilt und verwendet.

§15 Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung wurde in der Hauptversammlung der Bläserjugend am 29. Januar 2005 in Laufach beschlossen.
2. Sie tritt nach Bestätigung durch den BVV im März 2005 in Kraft.

Verbandsjugendleitung

Präsident

28.2.2009: Änderung §11, 1., 2., 5.

14.4.2013: Änderung §§ 2, 8, 9, 10; Streichung §11